



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 14. Februar 2005

4. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 4. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur Lagerung von Magermilchpulver**

Nr. 4
**Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags
zur Lagerung von Magermilchpulver**

Die Ausschreibung ist auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung (ohne Abnahmeverpflichtung) zwischen der AMA und zumindest drei Unternehmen zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet, zu denen in den Jahren 2005 und 2006 Einlagerungen von Magermilchpulver gemäß Verordnung (EG) Nr. 214/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit der Magermilchpulver-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 406/2001 i.d.g.F. erfolgen können. Die Vergabe von Aufträgen nach erneutem Aufruf der Parteien zum Wettbewerb gemäß § 119 Abs. 9 Z. 2 Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, nach Durchführung einer elektronischen Auktion ist nicht vorgesehen.

Der Inhalt dieser Rahmenvereinbarung bestimmt sich nach den Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen.

Abhängig von künftiger Intervention wird die AMA bei den durch Zuschlagserteilung berücksichtigten Lagerhaltern Magermilchpulver einlagern.

1. Auftraggeber

Agrarmarkt Austria (AMA), Dresdner Straße 70, 1200 Wien

2. Verfahrensart

Offenes Verfahren (öffentliche Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung) gemäß den §§ 17 Abs. 6 (letzter Satz), 20 Z. 27, 29 und 119 Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002 (Unterswellenbereich)

3.1 Lagerorte

Gesamtes Bundesgebiet

3.2 Lagerart und Menge

Lagerung von Magermilchpulver in Säcken zu 25 kg (Nettogewicht). Über die Höhe der einzulagernden Menge, die Lagerzeit und den Zeitpunkt der Ein- bzw. Auslagerung kann die unter Ziffer 1 angeführte Stelle keine Angaben machen.

4. Frist für evtl. Belegung des Lagerhauses

Einlagerungszeitraum gem. Verordnung (EG) Nr. 214/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit der Magermilchpulver-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 406/2001 i.d.g.F. in den Jahren 2005 und 2006.
Unbefristete Lagerzeit.

5. Anforderung der Unterlagen

Die Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen sind in der Anlage veröffentlicht.

6.1 Ablauf der Angebotsfrist

10.03.2005, 10:00 Uhr

6.2 Anschrift

Die Angebote sind schriftlich bei der unter Ziffer 1 angeführten Stelle - GB I/Abteilung 3 - in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

6.3 Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

7. Öffnung der Angebote

Die Angebotsöffnung findet am **10.03.2005 um 10:15 Uhr** in der Agrarmarkt Austria, 1200 Wien, Pasettistraße 64, Straßengebäude, 3. Obergeschoss, Zimmer 305, statt. Bieter oder deren Vertreter (pro Bieter eine Person) dürfen bei der Angebotseröffnung anwesend sein. Verspätet einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

8. Allgemeine Voraussetzungen

Der Bieter muss

- gemäß Punkt 1.1. des Anhanges Teil A zu den Besonderen Vertragsbedingungen zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen und
- im Besitze sämtlicher gewerberechtlicher Bewilligungen sein, welche zur Erfüllung der gegenständlichen Vertragsbedingungen erforderlich sind.

9. Nachweis der Eignung

Soweit der AMA die Eignung der einzelnen Bieter nicht bekannt ist, können im jeweiligen Einzelfall Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert werden. Einzelheiten sind den Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen zu entnehmen.

10. Zuschlags- und Bindefrist

Der Bieter ist bis 4 Monate ab Ende der Angebotsfrist an sein Angebot gebunden.

AGRARMARKT AUSTRIA
GB I/3/10
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen für Lagerverträge Magermilchpulver

Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Lagerung von Magermilchpulver,
kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA
für den Bereich Milch und Milchprodukte vom 14. Februar 2004, 4. Stück

1. Lagervertrag

Die Ausschreibung ist auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung (ohne Abnahmeverpflichtung) zwischen der AMA und zumindest drei Unternehmen zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet. Abhängig von zukünftiger Intervention lagert die AMA bei den berücksichtigten Lagerhaltern Magermilchpulver ein. Die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bzw. die Leistungspflichten des Bieters bestimmen sich nach diesen Antragsunterlagen einschließlich deren Anlagen.

2. Angebote

- 2.1 Die Angebote sind entsprechend dem Muster (Anlage 1) zu erstellen. Alternativangebote sind unzulässig.
- 2.2 Angebote sind in zweifacher Ausfertigung, schriftlich in deutscher Sprache bei der AMA, GB I/Abt. 3/Ref. 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, bis spätestens 10.03.2005, 10:00 Uhr einzubringen. Um ein unbeabsichtigtes Öffnen der Angebote in der Poststelle zu vermeiden, sind diese in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift " Durch die Poststelle nicht zu öffnen! Ausschreibung Lagerung Magermilchpulver" einzureichen.
Fernschriftliche Angebote und Angebote per Telefax oder E-mail sind nicht zugelassen.
- 2.3 Angebote können nur vor Ablauf der unter Ziffer 2.2 genannten Angebotsfrist schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax zurückgenommen werden.
- 2.4 Der Bieter ist vier Monate ab Ende der Angebotsfrist an sein Angebot gebunden.
- 2.5 Für jeden Lagerstandort ist ein eigenes, vollständiges Angebot einzureichen.
- 2.6 Den Angeboten ist der mit den Antragsunterlagen ausgehändigte Lagerfragebogen ausgefüllt beizufügen.
- 2.7 Die gebotenen Beträge sind in EUR mit höchstens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milch

Nr. 4. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur Lagerung von Magermilchpulver

- 2.8 Weiters schließt das Angebot eine unbefristete Lagerzeit ein, da die AMA keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Auslagerung hat.
- 2.9 Um eine Vergleichbarkeit der gültigen Angebote zu erreichen, werden von Seiten der AMA die im Angebot (Anlage 1) anfallenden Kosten für die Dauer von einem Jahr berechnet.
- 2.10 Die Angebote müssen rechtsgültig unterschrieben sein. Eventuelle Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei erkennbar und mit rechtsgültiger Unterschrift sowie Datum versehen sein. Im Angebot enthaltene Hinweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind unwirksam.
- 2.11 Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen sind unzulässig.
- 2.12 Den Angeboten sind zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit geeignete Unterlagen beizufügen, sofern der Bieter der AMA nicht bekannt ist oder der AMA noch keine entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.
- 2.13 Dem Angebot ist eine Erklärung nach beigefügtem Formblatt (Beilage 2 zum Angebot) hinzuzufügen.

3. Zuschlagskriterium und -erteilung/Rahmenvereinbarung

- 3.1 Die Vergabe erfolgt nach dem Niedrigstpreis-Prinzip. Der den Angeboten erteilte Zuschlag wird den berücksichtigten Bietern von der AMA schriftlich mitgeteilt werden
- 3.2 Die AMA verständigt jeden nicht berücksichtigten Bieter unverzüglich, jedenfalls aber zehn Tage nach Abschluss der Bewertung der Angebote unter Bekanntgabe der Gründe der Nichtberücksichtigung.
- 3.3 Wird der Zuschlag erteilt, kommt eine Rahmenvereinbarung (ohne Abnahmeverpflichtung) zwischen der AMA und zumindest drei Unternehmen zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Lagerung von Magermilchpulver auf Grundlage der gebotenen Preise unter den in den Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen genannten Bedingungen für etwaige Einlagerungen in den Jahren 2005 und 2006 zustande. Soweit Lagerverträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossen werden, gelten die darin vereinbarten Bedingungen für diese Lagerverträge bis zur Auslagerung des Lagergutes.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Zuschlagsempfänger erfolgt nach den betrieblichen und technischen Gegebenheiten in der preislichen Reihenfolge der Angebote der Zuschlagsempfänger. Um die Wirksamkeit der Interventionsmaßnahmen entsprechend geltendem EU-Recht zu gewährleisten, kann bei der Entscheidung über den jeweiligen Einlagerungsort auch die räumliche Distanz berücksichtigt werden.

Die Eignung des Lagers kann anhand der im Lagerfragebogen gemachten Angaben geprüft werden.

- 3.4 Durch den Zuschlag und die dadurch zustande gekommene Rahmenvereinbarung zur Festlegung von Rahmenbedingungen werden für die AMA keinerlei Einlagerungsverpflichtungen hinsichtlich des Einlagerungszeitpunktes, der Lagermenge und der Lagerzeit begründet.

Für den Zuschlagsempfänger besteht keine Verpflichtung, Lagerraum frei zu halten.

Verfügt der Zuschlagsempfänger über freie Lagerkapazitäten, so ist er auf Verlangen der AMA zur Einlagerung verpflichtet.

- 3.5 Der Auftraggeber AMA behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer massiven Änderung der Rechts-, Preis- oder Bedarfslage bzw. Überschreitung der aus derzeitiger Sicht vorhandenen Mittelfreigabe) von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen.
- 3.6 Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen, des Angebotes und des auf diesen Grundlagen zu schließenden Lagervertrages sind nur in Schriftform rechtswirksam.
- 3.7 Der Bieter bzw. Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein Meistbegünstigungsrecht ein. Sollte der Bieter bzw. Auftragnehmer einem anderen Auftraggeber für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen gewähren, kann der Auftraggeber diese Konditionen ebenfalls fordern und in Anspruch nehmen.
- 3.8 Der Bieter bzw. Auftragnehmer trägt die mit dem durch Auftragserteilung und/oder allenfalls Auftragsbestätigung erfolgenden Zustandekommen und dem Bestehen dieses Lagervertrags allfällig verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren.
- 3.9 Der Bieter bestätigt mit seinem Angebot, dass ihm die Ausschreibungsunterlagen zur Erstellung des Angebotes genügt haben. Lässt die Beschreibung/Formulierung verschiedene Auslegungen zu, so ist der Bieter verpflichtet, diese in seinem Angebot aufzuzeigen oder vorher eine Klärung herbeizuführen. Wird dies unterlassen, unterwirft sich der Bieter bzw. Auftragnehmer der Auslegung durch den Auftraggeber.
- 3.10 Die Vertragsparteien verzichten darauf, den abzuschließenden Lagervertrag wegen Irrtums anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.
- 3.11 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stellen ferner fest, dass die vereinbarten Leistungen und Forderungen den jeweiligen Vorstellungen entsprechen, sodass eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht in Frage kommt.
- 3.12 Ein Streitfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer berechtigt diese nicht, ihre Leistungen aus dem Lagervertrag einseitig einzustellen. Davon nicht betroffen ist das Recht des Auftraggebers, bei Verletzung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften (insbesondere wenn diese Verletzung zu einer Haftung des Auftraggebers führen könnte) oder bei Leistungsstörungen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, die Zahlungsverpflichtung vorläufig auszusetzen.
- 3.13 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Änderung seiner Anschrift schriftlich und nachweislich mitzuteilen. Wenn etwaige Änderungen der Anschrift nicht bekannt gegeben werden, gelten Postsendungen an die zuletzt genannte Anschrift des Auftragnehmers als ordnungsgemäß zugegangen.

4. Prüfungsrecht

Die Organe und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, des Rechnungshofes sowie der Europäischen Union sind berechtigt (u.a. gemäß VO (EWG) Nr. 4045/89), die Einhaltung des Vertrages zu prüfen.

Wien, am 14.02.2005

ANGEBOT

Lagervertrag

An die
Agrarmarkt Austria
GB I/Abt. 3/10
Dresdner Straße 70
1200 Wien

**Offenes Verfahren „Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur öffentlichen Lagerhaltung
von Magermilchpulver“**

I. Angebot (in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss einer Rahmenvereinbarung (ohne Abnahmeverpflichtung) zwischen der AMA und
zumindest drei Unternehmen zur Festlegung von Rahmenbedingungen gemäß Verlautbarung
kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Agrarmarkt Austria für den Bereich Milch und Milchprodukte
vom 14. Februar 2005, 4. Stück.

Anbieter (vollständige Firmenbezeichnung und Anschrift des Lagerhalters, UID-Nr, FN-Nr):

.....
.....
.....
.....

Telefon:

Telefax:

Lagerstandort (vollständige Anschrift):

Lagervolumen in m ³	
Lagerraum-Angebot für eine Magermilchpulvermenge (in t)	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milch

Nr. 3. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags
zur Lagerhaltung von Magermilchpulver

Vergütungen

	<u>Magermilchpulver</u> in €t Nettogewicht
Lagergeld (EURO/Tonne/Tag)	
Einlagerung	
Auslagerung	
Jahresinventur	
Verminderung des Betrages für die Einlagerung und Auslagerung, sofern keine Lagerbewegung stattfindet	

Lagerdauer/Gültigkeit des Lagervertrages

Wird der Zuschlag diesem Angebot erteilt, kommt die Rahmenvereinbarung zur Festlegung von Rahmenbedingungen auf der Grundlage der gebotenen Preise unter den in den Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen genannten Bedingungen für etwaige Einlagerungen in den Jahren 2005 und 2006 zustande. Soweit Lagerverträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossen werden, gelten die darin vereinbarten Bedingungen für diese Lagerverträge bis zur Auslagerung des Lagergutes.

Die Besonderen Vertragsbedingungen über Lagerverträge der AMA samt Anhängen und die Ausschreibungsbestimmungen gemäß Verlautbarung, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte vom 14. Februar 2005, 4. Stück, sind Bestandteile dieses Angebotes.

..... Datum rechtsgültige Unterschrift Firmenstempel
des Bieters/Lagerhalters

II. Annahme (wird von der AMA ausgefüllt)

Dem vorstehenden Angebot auf Abschluss einer Rahmenvereinbarung über einen Lagervertrag wird der Zuschlag erteilt.
Bei Einlagerung wird der Lagerhalter benachrichtigt.

Für das Vorstands-Mitglied des GBI

Ing. LUGER eh

2 Beilagen

Von der Vergütung umfasste Leistungen der Lagerhalter

MAGERMILCHPULVER

Lagergeld: Für eingelagerte Ware nach dem Tagesendbestand je Nettotonne und Tag.

Ein- u. Auslagerung:

a) Einlagerung: Entladen des Fahrzeuges, Zählen und Verbringen in den Lagerraum.(Das Magermilchpulver wird auf Paletten an die Rampe des Lagerhauses angeliefert. Ist eine direkte Entladung des Transportmittels über die Rampe nicht möglich, trägt der Lieferant die Kosten für die Bereitstellung der Paletten auf die Rampe.)Die Gewichtsfeststellung und Probenziehung erfolgt nach Möglichkeit bei der Einlagerung durch die AMA. Der Lagerhalter hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und das Personal zur Verfügung zu stellen.

b) Auslagerung: Auslagern aus dem Lagerraum, Zählen und Stapeln in ein Fahrzeug an der Lagerhausrampe.

Jahresinventur: Berechnungsgrundlage ist der Lagerbestand zum Zeitpunkt der körperlichen Bestandsüberprüfung. In den Fällen, in denen die Bestandesüberprüfung nach dem 30. September eines jeden Haushaltsjahres durchgeführt wird, wird als Berechnungsgrundlage der Bestand vom 30. September des überprüften Haushaltsjahres zugrunde gelegt.
Die Durchführung der Inventur hat nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 2148/96 zu erfolgen.

Firmenstempel mit Adresse sowie Fax- und Telefonnummer

Erklärung des Bieters
zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung
zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Lagerhaltung gegenüber der AMA

1. Über mein/unser Vermögen wurde weder das Konkursverfahren oder das Ausgleichsverfahren eröffnet noch eine Eröffnung beantragt.
2. Mein/unser Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation.
3. Die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (BGBl. Nr. 100/1993 i.d.g.F.) werden von mir/uns beachtet.
4. Ich bin/wir sind im Besitze sämtlicher gewerberechtlichen Bewilligungen, die zur Erfüllung der im gegenständlichen Vertrag festgelegten Rahmenbedingungen erforderlich sind.
5. Ich stimme/wir stimmen ausdrücklich zu, dass alle im Angebot enthaltenen und bei der Abwicklung dieses Vertrages anfallenden, mich/uns betreffenden personenbezogenen Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie an die Organe der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem EU-Beitrittsvertrag ergebenden Verpflichtungen übermittelt werden können.

Mir/uns ist bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

Besondere Vertragsbedingungen über Lagerverträge

(Stand 07.05.1997)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist die Lagerung (einschließlich Ein- und Auslagerung, ggf. auch Umlagerung) der von der AMA zugewiesenen Güter (Ernährungsgüter, Futtermittel und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse) nach den in diesem Vertrag und im Anhang zu diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen.

Sollten Bestimmungen des EU-Rechts oder inländische Rechtsnormen zur Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führen, werden davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Ein solcher Fall stellt allerdings einen für den Lagerhalter wichtigen Grund gemäß § 7 Abs.3 dar.

§ 2

Bereitstellung und Zustand von Lagern

- (1) Die von der AMA in Anspruch genommenen Lager müssen nach ihrer Bauweise eine sichere und ordnungsgemäße Lagerhaltung gewährleisten und alle technischen Voraussetzungen für die Gesunderhaltung der Interventionsware erfüllen. Die Lager haben insbesondere trocken, gegen Überflutungen, Schlagregen und Hochwasser abgesichert, in gutem Zustand und frei von Ungeziefer zu sein. Sie dürfen keine fremden Gerüche aufweisen und ermöglichen eine gute Belüftung. Die mit der Lagerhaltung von Magermilchpulver verbundenen Risiken sind durch den Kühlhausbetreiber durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung abzudecken.
- (2) Lagerräume haben an geeigneter Stelle zur Messung der Innentemperatur Thermometer aufzuweisen.
- (3) Die technischen Einrichtungen und Geräte für die Ein- und Auslagerung, Verwiegung (geeichte Waage), Kontrolle und für etwaige Bearbeitungen der Interventionsware müssen im funktionsfähigen Zustand erhalten werden. Technische Gebrechen sind ehest möglich zu beheben.
- (4) Zufahrtswege müssen so beschaffen sein, dass die Lager auch mit LKW erreicht werden können, die den jeweils geltenden höchstzulässigen Maßen und Gewichten entsprechen.
- (5) Für ausreichende Überwachung und Verschluss des Lagers - auch außerhalb der Arbeitszeit - ist Sorge zu tragen.
- (6) Die Eignung von Lagern wird durch die AMA nach Besichtigung festgestellt. Die Anerkennung eines Lagers setzt die Vorlage eines vom Lagerhalter ordnungsgemäß ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Lagerfragebogens (Teil B des Anhangs) voraus.

- (7) Die Anerkennung der Eignung eines Lagers gilt nur für die jeweils im einzelnen bezeichneten Lagerräume.
- (8) Eine Anpassung des Lagerfragebogens an veränderte Anforderungen ist jederzeit möglich. Der Lagerhalter ist verpflichtet, später erscheinende, überarbeitete Lagerfragebögen wahrheitsgemäß auszufüllen.
- (9) Veränderungen in der Beschaffenheit eines Lagers oder seiner Einrichtung, soweit diese im Lagerfragebogen erfasst sind, sind der AMA unverzüglich zu melden.
- (10) Die Anerkennung eines Lagers sowie Lagerkontrollen durch Beauftragte der AMA entbinden den Lagerhalter nicht von der Verpflichtung, vor jeder Einlagerung das Lager nochmals auf seine Eignung zu überprüfen und es während der Dauer der Lagerung in einem den besonderen Lagerbedingungen der Interventionsware (Teil A des Anhanges) entsprechenden und für die Gesunderhaltung des Gutes geeigneten Zustand zu erhalten.

§ 3

Einlagerung

- (1) Die Einlagerung von Interventionsware wird zwischen der AMA und dem Lagerhalter jeweils abgestimmt. Die Einlagerung ist entsprechend dieser Abstimmung vorzunehmen. Umdispositionen durch die AMA sind jederzeit möglich. Die Ware darf nur gegen Vorlage der Annahmeerklärung/Lieferschein übernommen werden.
- (2) Über die Durchführung der Einlagerung und die dabei getroffenen Feststellungen hinsichtlich Identität, Menge, Gewicht, äußerer Beschaffenheit der Ware (siehe Anhang Teil A) und etwaiger diesbezüglich festgestellter Unstimmigkeiten sind genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Einlagerungs-/Tagesmeldungen sind nach dem Muster der von der AMA aufgelegten Formblätter einzureichen.
- (3) Unstimmigkeiten sind der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der AMA entstehen, haftet der Lagerhalter gemäß § 12.

§ 4

Lagerung

- (1) Die Interventionsware ist von Gütern anderer Einlagerer getrennt zu lagern, so dass jede Verwechslung, Vermischung mit anderem Lagergut oder sonstige Beeinträchtigung ausgeschlossen ist und die Identität der Interventionsware gewahrt und nachweisbar bleibt.
- (2) Getrennt zugewiesene und angelieferte Partien sind voneinander getrennt zu lagern, soweit die AMA nicht Ausnahmen zulässt. Partien werden durch Einlagerungsanweisungen und Partienummern bestimmt.
- (3) Partien sind nach den Anweisungen der AMA zu kennzeichnen und außerdem deutlich lesbar wie folgt zu beschildern:

S P E R R L A G E R

A G R A R M A R K T A U S T R I A

Die Schilder werden dem Lagerhalter von der AMA für die Dauer der Lagerung zur Verfügung gestellt.

- (4) Umlagerungen von Interventionsware sind nur aufgrund schriftlicher Anordnung der AMA gestattet, sofern in den warenspezifischen Bestimmungen (Teil A des Anhangs) nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Ein Austausch der Interventionsware ist unzulässig.

§ 5

Lagerkontrolle

- (1) Der Lagerhalter ist verpflichtet, die in § 2 Abs. 10 sowie im Anhang Teil A vorgeschriebenen Lagerkontrollen durchzuführen. Jede Feststellung, die auf eine Beeinträchtigung des Zustandes der Interventionsware oder Fehlmengen schließen lässt, ist der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.
- (2) Sofern zwischen dem Beauftragten der AMA und dem Lagerhalter eine Einigung bezüglich der zu treffenden Maßnahmen nicht erzielt wird, ist der Lagerhalter verpflichtet, eine schriftliche Entscheidung der AMA einzuholen, die innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erteilen ist. Führt der Lagerhalter die nach dieser Entscheidung zu treffenden Maßnahmen weisungsgemäß durch, so trifft ihn insoweit keine Haftung. Dieses Verfahren kann in den warenspezifischen Anhängen (Teil A des Anhangs) abweichend geregelt werden.
- (3) Bei Gefährdung des Lagergutes ist der Lagerhalter ferner verpflichtet, die für die Erhaltung des Lagergutes der AMA erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.
- (4) Beschädigtes Lagergut ist zu separieren und so zu lagern und zu behandeln, dass eine Verschlechterung und eine Beeinträchtigung anderen Lagergutes vermieden wird.
- (5) Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der AMA entstehen, haftet der Lagerhalter gemäß § 12. Bei Verletzung seiner Kontrollpflichten kann sich der Lagerhalter nicht darauf berufen, dass die AMA durch ihre Beauftragten Kontrollen durchführen lässt.

§ 6

Bestandsnachweis

- (1) Der Lagerhalter hat,
 1. für die Interventionsware gesonderte Aufzeichnungen in Form einer informatisierten Buchhaltung zu führen, aus der der Lagerbestand sowie die Zu- und Abgänge jederzeit ersichtlich sind. Diese muss dem Lagerhalter erlauben, über ein ständiges rechnergestütztes Inventar zu verfügen, das den Bediensteten der Interventionsstelle und der Kommission sowie den von ihr beauftragten Personen zugänglich ist. Bis zur vollen Einsatzfähigkeit der informatisierten Bücher sind diese Aufzeichnungen auch händisch zu führen.

2. je Lagernummer (bzw. Lagerhausnummer) und Monat nach dem von der AMA vorgegebenen Muster, nach EU-Interventions-Erzeugnissen getrennt, eine Monatsinventurmeldung zu erstellen und bei der AMA einzureichen. Die Meldung muss der AMA vor dem 10. des Folgemonats vorliegen,
 3. die für die Durchführung der Jahresinventur notwendigen Arbeits- und Dienstleistungen nach Anweisung der AMA durchzuführen, sowie in der Zeit vom 1. August bis 30. September eines jeden Haushaltsjahres je Lagernummer (bzw. Lagerhausnummer) nach EU-Interventionserzeugnissen getrennt eine Jahresinventurmeldung auf dem von der AMA aufgelegten Formblatt zu erstellen und bei der AMA einzureichen. Der AMA ist der Zeitpunkt der Erstellung der Jahresinventur vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Bestandsveränderungen müssen durch Ein- oder Auslagerungsmeldungen nach dem von der AMA aufgelegten Muster unverzüglich mitgeteilt werden.
 - (3) Die bezughabenden Unterlagen sind vom Lagerhalter unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes 7 Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

§ 7

Auslagerung

- (1) Der Lagerhalter ist zur Auslagerung von Interventionsware nur gegen Vorlage eines von der AMA ausgestellten Übernahme-/Ausfolgescheines berechtigt und verpflichtet.
- (2) Freistellungen können auch per Telefax erfolgen.
- (3) Der Lagerhalter kann auf schriftlichen Antrag die Auslagerung des Lagergutes nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Werden Güter der AMA nicht vertragsgemäß gelagert, so kann die AMA die Umlagerung des Lagergutes auf Kosten des Lagerhalters nur dann verlangen, wenn die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

§ 8

Vergütungen

- (1) Alle Leistungen und Aufwendungen, zu denen der Lagerhalter nach diesem Vertrag einschließlich seinen Anhängen verpflichtet ist, sind mit den durch Zuschlagserteilung vereinbarten Vergütungen abgegolten.
- (2) Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das vom Lagerhalter anzugebende Namenskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland. Die Abrechnungen und Zahlungen erfolgen aufgrund der vom Lagerhalter vorzulegenden Ein- und Auslagerungsmeldungen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der vollständigen Zahlungs-/Rechnungsunterlagen.

§ 9

Ausschluss von Sicherungsrechten

Die Geltendmachung von gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechten durch den Lagerhalter ist ausgeschlossen.

§ 10

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Lagerhalter hat (u.a. gemäß VO (EWG) Nr. 4045/89) den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes sowie den Organen der EU (im folgenden Prüforgeane genannt) während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu dem von der AMA eingelagerten Gut, den Lagerräumen und Betriebseinrichtungen zu gewähren, deren Besichtigung und Untersuchung zu gestatten, Lagerbücher und sonstige geschäftliche Unterlagen, die die Prüforgeane für eine Prüfung der Interventionsware für erforderlich erachten, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Lagerhalters anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Im Rahmen der Durchführung der vorgenannten Kontrollmaßnahmen ist der Lagerhalter zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat hierzu insbesondere Personal und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Bei automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen die notwendigen Daten auszudrucken; die Kosten trägt der Lagerhalter.

Die informatisierten Bücher müssen den Prüforgeanen zugänglich sein.

Die Prüforgeane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Lagerhalter zu bestätigen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Güter, die nicht von der AMA eingelagert wurden, sofern dies zur Wahrung der Rechte der AMA an dem von ihr eingelagerten Gut erforderlich ist.

§ 11

Besichtigung und Probenahme durch Dritte

Besichtigung des Gutes oder Entnahmen von Proben durch Dritte oder Auskünfte gegenüber Dritten bedürfen der Genehmigung der AMA.

§ 12

Haftungsbestimmungen und Sanktionen

- (1) Der Lagerhalter haftet für Verletzungen der ihm aufgrund dieses Vertrages, des Anhangs zu diesem Vertrag und der ihm kraft allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen - insbesondere für den Verlust (siehe Anhang Teil A), die Zerstörung, die durch nicht ordnungsgemäße Lagerung bedingte Qualitätsminderung und die Beschädigung des ihm zur Lagerung übergebenen Gutes und hat den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milch

Nr. 4. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur Lagerung von Magermilchpulver

- (2) Eine Haftung tritt nicht ein, wenn der Lagerhalter nachweist, dass er seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllt hat.
- (3) Der Lagerhalter haftet für ein Verschulden seiner Betriebsangehörigen und ein Verschulden anderer Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient (Erfüllungsgehilfen), im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
Soweit eine persönliche Haftung des Betriebsangehörigen besteht, haftet dieser entsprechend Punkt (2). Der Betriebsangehörige wird jedoch nur in Anspruch genommen, wenn der Lagerhalter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann.
- (4) Bei Interventionsware wird der Schadensberechnung der am Tag des Schadensereignisses geltende Interventionspreis zuzüglich 5 % zugrunde gelegt. Liegt der Marktpreis darüber, so gilt der Marktpreis. Beläuft sich jedoch am Tag der Verlustfeststellung der durchschnittliche Marktpreis für den Qualitätstyp im Mitgliedstaat, in dem die Lagerung erfolgte, auf über 105 % des Grundinterventionspreises, müssen die Vertragspartner den Interventionsstellen den durch den Mitgliedstaat festgestellten und um 5 % erhöhten Marktpreis erstatten.
Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so gilt der Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt wird, als Schadenstag.
Bei Stückgut ist für die Feststellung der Fehlmengen und/oder beschädigter Ware die Stückzahl maßgebend. Der Lagerhalter kann Vorschläge zum Verkauf der Ware unterbreiten.
- (5) Gilt für den Tag des Schadensereignisses kein Interventionspreis, wird der Wiederbeschaffungspreis zugrunde gelegt.
- (6) Unbeschadet der Ahndung als Verwaltungsübertretung gemäß § 117 MOG hat der Lagerhalter den infolge einer unrichtigen Meldung von Warenbeständen erlangten Vorteil der AMA zurückzuzahlen. Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres ist der jeweils erlangte Vorteil im zweifachen Ausmaß zurückzuzahlen.
- (7) Wird entgegen Art.2 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 2148/96 die Monatsinventarmeldung gemäß § 6 Pkt.2 mit einer Verspätung von mehr als fünf Arbeitstagen oder binnen eines Zeitraums von sechs Monaten zum zweiten Mal verspätet bei der AMA eingereicht, verringert sich das Lagergeld, das dem Lagerhalter in dem Monat gebührt, für den die verspätete bzw. wiederholt verspätete Vorlage der Monatsinventarmeldung erfolgt ist, um 1 v. H. pro Tag Verspätung, in Summe mindestens aber um EUR 12,00.
- (8) Werden sonstige Verpflichtungen dieses Vertrages nicht eingehalten, kann die AMA einen nach Schwere des Verstoßes gestaffelten Abzug vom Lagergeld, höchstens aber im Ausmaß von 50 v.H. vornehmen.
- (9) Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die im Zusammenhang mit der Intervention bestehenden Vorschriften und Pflichten verstoßen wird und der festgestellte Verstoß geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Lagerhalters in Zweifel zu ziehen, hat die AMA diesen Vertrag mit dem Lagerhalter zu kündigen. Die aufgrund der Kündigung entstehenden Umlagerungskosten für die Interventionsware hat der Lagerhalter zu tragen.

§ 13

Verzinsung

- (1) An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.
- (2) Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugsseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- (3) Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen.

Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

- (4) Der Zinssatz für die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
- (5) Bei Zahlungen nach Fälligkeit (§ 8 Abs. 2) hat die AMA Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu leisten.

§ 14

Verjährung

Ansprüche gegen den Lagerhalter gemäß § 414 HGB in Verbindung mit § 423 HGB verjähren in drei Jahren.

§ 15

Zessionsverbot

Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Lagerhalters aus diesem Vertrag ist unzulässig und der AMA gegenüber unwirksam.

§ 16

Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand Wien. Es gilt österreichisches Recht.

§ 17

Rechtsgrundlagen

Soweit die Rechtsverhältnisse zwischen der AMA und dem Lagerhalter nicht durch die Antragsunterlagen für den Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen, deren Anlagen sowie durch diese Besonderen Vertragsbedingungen über Lagerverträge geregelt sind, gelten die in der Republik Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften.

Anhang Teil A

Bestimmungen über warenspezifische Besonderheiten

M A G E R M I L C H P U L V E R

1. Lagerkategorie

- 1.1 Die Lagerung von Magermilchpulver für die AMA erfolgt nur in Lagern, die trocken, sauber, in gutem Zustand, frei von Fremdgeruch und Ungeziefer sind und über eine gute Belüftung verfügen.

Der verfügbare Lagerraum muss mindestens 1.000 t betragen. Das Lager muss über Einrichtungen verfügen, die es ermöglichen, täglich mindestens 3 %, mindestens jedoch 100 Tonnen der gelagerten Mengen auszulagern.

Vor jeder Ersteinlagerung sind die Lagerräume auf ihre Eignung zu prüfen.

- 1.2 Besondere Anforderungskriterien werden - soweit erforderlich - von der AMA nach Abstimmung mit dem einzelnen Lagerhalter jeweils gesondert festgelegt.
- 1.3 Die Anerkennung der Lager durch die AMA setzt voraus, dass die für die Inbetriebnahme notwendigen Genehmigungen vorliegen. Verantwortlich dafür, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Lagerhalter.

2. Lagerausstattung

- 2.1 Die Lager müssen ausreichend gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit und Temperaturschwankungen (insbesondere Kondenswasserbildung) geschützt sein. Undichtheiten des Daches sowie Ursachen für Kondenswasserbildung in den Lagerräumen sind unverzüglich zu beseitigen. Dach-/Kehlrinnen müssen zu jeder Jahreszeit einen ungehinderten Wasserabfluss gewährleisten. Die Abflussrohre sollen sich nach Möglichkeit außerhalb des Lagers befinden, ansonsten sind sie laufend zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahmen so abzusichern, dass kein Wasser in die Lagerräume eindringen kann.

- 2.2 Für eine gleichmäßige und gute Belüftung müssen genügend, gegen Vogelflug abgesicherte Lüftungsfenster bzw. -hauben vorhanden sein.

Soweit erforderlich, sind Lichteinlässe durch geeignete Maßnahmen abzdunkeln.

- 2.3 Vor der Belegung sind die Lagerräume auf das Vorhandensein von Schädlingen zu überprüfen. Das Eindringen von Schädlingen aller Art (auch Ratten und Mäuse) muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Beim Auftreten von Schädlingen sind unverzüglich geeignete Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.

- 2.4 Für die Bewegung, Ein- und Auslagerung müssen geeignete Gerätschaften (einschließlich geeichter Verwiegeeinrichtungen) und das erforderliche Personal zur Verfügung stehen, damit eine ordnungsgemäße Abwicklung sichergestellt wird.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milch

Nr. 4. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur Lagerung von Magermilchpulver

- 2.5 Im Hinblick auf die Erstellung des Jahresinventars gemäß VO (EG) Nr. 2148/96 muss in den Lagerräumen eine Palettenwaage zur Verfügung stehen.
- 2.6 Für die vom AMA-Prüfer durchzuführenden schriftlichen Arbeiten in Verbindung mit den Lagerkontrollen und Probenahmen ist ein Raum bereitzuhalten.

3. Empfangnahme des Magermilchpulvers

- 3.1 Das von der AMA dem Lagerhalter gemäß Annahmeerklärung/Lieferschein zugewiesene Magermilchpulver (netto per Sack 25 kg) ist zu übernehmen.
- 3.2 Bei der Übernahme der Ware hat der Lagerhalter durch Zählen festzustellen, ob Stückzahlen und die Kennzeichnung der Säcke (Partienummer, Herstelltdaten) mit den Lieferscheinen der AMA und den Angaben auf den Transportpapieren übereinstimmen.
- 3.3 Für die Qualitätsüberprüfung werden von den von der AMA beauftragten Prüfungsorganen Proben gezogen.
Rückstellproben sind ordnungsgemäß bis zur Freigabe durch die AMA vom Lagerhalter aufzubewahren.
- 3.4 Fehlmengen sowie äußerlich erkennbare Mängel an der Ware oder der Verpackung sind im Frachtbrief und auf dem Lieferschein zu vermerken und der AMA schriftlich, unterzeichnet vom Lagerhalter und Überbringer, unverzüglich anzuzeigen.
- 3.5 Nasse und beschädigte Säcke darf der Lagerhalter nicht übernehmen. Diese sind mengen- und gewichtsmäßig gesondert zu erfassen und zu separieren.

4. Lagerung

- 4.1 Die Ware muss auf Paletten gelagert werden. Das Magermilchpulver muss partieweise so gestapelt werden, dass die einzelnen Partien jederzeit zugänglich und identifizierbar sind. Eine Bestandskontrolle muss jederzeit möglich sein.
- 4.2 Jede Partie ist vom Lagerhalter mit einer Partiekarte zu versehen, welche in mindestens 20 mm hohen Buchstaben das Einlagerungsmonat und -jahr, sowie die Partienummer aufzuweisen hat.
- 4.3 Die Palettenstapelung hat so zu erfolgen, dass die Stabilität der einzelnen Stapel gewährleistet ist.
- 4.4 Für jeden Lagerraum ist ein Stapelplan zu erstellen, aus welchem der Lagerplatz der einzelnen Partien bzw. Teilmengen zu erkennen ist.
- 4.5 Eine Umlagerung der Ware ist nur mit Genehmigung der AMA zulässig, außer zur Abwehr einer Gefahr im Verzuge.

5. Lagerkontrolle

- 5.1 Die Feuchtigkeits- und Temperaturmesswerte (geeignete Präzisionsgeräte/Messwertschreiber) in den Lagerräumen und der Außenluft sind an repräsentativen Stellen anzubringen.

Die Diagramme sind drei Kalenderjahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen entstanden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der AMA auf Anforderung vorzulegen.

- 5.2 Bei Überschreitung der zulässigen relativen Luftfeuchtigkeit von 75 % im Lagerraum sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen, durch die Kondenswasserschäden an der Ware bzw. Verpackung (zB Stockflecken/Schimmelpilze) vermieden werden.

6. Auslagerung

- 6.1 Im Zuge der Auslagerung ist die Ware auf Gewicht und ordnungsgemäße Verpackung zu kontrollieren. Im Übernahme-/Ausfolgeschein sind folgende Angaben festzuhalten:

- Partie-Nr.
- Datum der Übernahme/Auslagerung
- Empfänger (Käufer)
- Gewicht/Menge

Der Empfang der Ware ist vom Abholer (Käufer oder dessen Beauftragter) am Übernahme-/Ausfolgeschein zu bestätigen (Datum und rechtsgültige Zeichnung).

Bei Auslagerung hat der Lagerhalter die zur Verladung kommenden Säcke zu zählen und den Käufer oder dessen Beauftragten aufzufordern, bei der Beladung zugegen zu sein.

Der Lagerhalter hat die Übernahme/Auslagerung ebenfalls am Übernahme-/Ausfolgeschein zu bestätigen (Datum und rechtsgültige Zeichnung).

Der Lagerhalter soll den Käufer oder dessen Beauftragten vor Beginn der Beladung darauf hinweisen, dass bei Zählfehlern die Kosten für das Wiederausladen und erneute Beladen von Fahrzeugen derjenige trägt, dem der Zählfehler unterlaufen ist. Durch Zählfehler verursachte Kosten werden von der AMA nicht übernommen.

- 6.2 Bei der Auslagerung ist die Ware entsprechend der Altersangabe im Übernahme-/Ausfolgeschein der AMA auszulagern. Dabei ist darauf zu achten, dass im Regelfall immer die älteste Ware zuerst ausgelagert wird, soweit nicht von der AMA andere Anordnungen getroffen werden.
- 6.3 Soweit eine Kennzeichnung (Rollenstempel oder Etiketten) der Säcke erforderlich ist, ist diese vom Lagerhalter sachgerecht durchzuführen.

7. Bestandsnachweis

- 7.1 Bestandsveränderungen müssen der AMA unverzüglich durch Tagesmeldungen mitgeteilt werden. Muster der Tagesmeldungsformulare werden dem Lagerhalter von der AMA zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Bei der Ein- und Auslagerung festgestellte Mehr- oder Mindermengen sind auf der Tagesmeldung besonders anzugeben.

8. Lagerung und Verkauf

- 8.1 Wird Magermilchpulver von der AMA verkauft und vom Käufer auf eigene Kosten und Gefahr in den Lagerräumen weitergelagert, muss der Lagerhalter diesen Eigentumswechsel verdeutlichen, in dem er die Eigentumsschilder und Partiekarten der AMA von der verkauften Ware entfernt.
- 8.2 Die Ware ist vom Lagerhalter am letzten Tag der Abholungsfrist auszubuchen. Dies ist der AMA mit der Tagesmeldung zu melden.
- 8.3 Wenn die Übernahme/Auslagerung am Übernahme-/Ausfolgeschein vom Lagerhalter und vom Käufer bestätigt ist, muss dieser unverzüglich der AMA übermittelt werden.

AGRARMARKT AUSTRIA
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Anhang Teil B

LAGERFRAGEBOGEN

für Lagerhäuser

Fachbereich: **Magermilchpulver**

Lagerhausnummer:

Lagerort:

Lagerhalter

1.1 Anschrift: Straße PLZ/Ort

UID-Nr./FN-Nr.

1.2 Telefon:

1.3 Telefax/Telex:

1.4 Zeichnungsberechtigt:

(Name und Anschrift)

2. Lagerhaus

2.1 Das Lagerhaus ist gemietet / Eigentum des Lagerhalters*

2.2 Baujahr:

2.3 Anschrift des Lagerhauses:

.....

2.4 Zuständiger Lagerverwalter:

2.5 Telefon:

2.6 Telefon/Telefax:

3. Das Lagerhaus ist mit anderen Lagergebäuden/

Verarbeitungsbetrieben technisch verbunden ja / nein

Wenn ja:

3.1 Mit welchen?

3.2 Auf welche Weise?

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milch

Nr. 4. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags
zur Lagerung von Magermilchpulver

4. Angaben der Lagerkapazität

4.1 Kapazität bei Lagerung von Säcken auf Paletten

Lagerraum	Nutzbare Höhe	Tragfähigkeit kg/m ²	Brutto m ³
		Brutto m³ Insgesamt	

4.2 Welche Menge Magermilchpulver - in Säcken zu 25 kg, kann maximal gelagert werden?

Lagerraum	t	Palettenstellplätze

5. Ein- und Auslagerungsleistung

5.1. In Tonne je Schicht / arbeitstäglich *)

Warenart	LKW	Waggon

5.2. Welche Wiegemöglichkeit gibt es im Lagerhaus?

6. Jede Änderung, die die Ziffern 1-5 betrifft, ist der AMA schriftlich zwecks Berichtigung des Lagerfragebogens mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: I/Abt. 3/10
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-218
Telefax: (01) 331 51-4624
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck